

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 4. Mai 1866.

1. Verlegung der Chaussee bei Huchtingen.

Der Senat hat, um seinen Antrag vom 23. Februar d. J. näher zu verdeutlichen, die beifolgende Situationskarte anfertigen lassen und bemerkt dazu noch das Nachstehende.

Nach dem Staatsvertrage vom 8. März 1864 Art. III war Oldenburg verpflichtet, die Huchtinger Station »etwa eine Viertelmeile von der Dichtum an der Chaussee mit einem Zollabfertigungslocale« anzulegen. Anfänglich wünschte Oldenburg die in der Karte grün bezeichnete Linie auszuführen, in welchem Falle die Station nach A verlegt werden sollte. Da dies dem Vertrage nicht entsprach, so konnte der Senat seine Zustimmung dazu nicht ertheilen, und es wurde nun mit Oldenburg längere Zeit über verschiedene Linien verhandelt, welche theilweise in die Karte sich eingetragen finden. Schließlich erklärte Oldenburg sich für die jetzt ausgeführte Linie, welche roth gezeichnet ist, wobei beabsichtigt wurde, die Station bei F, also an der Chaussee, einzurichten. So unzuweckmäßig nun auch der letztere Punkt dem Senate erscheinen mußte, so vermochte er doch nicht, die Großherzoglich Oldenburgische Regierung zu einer Abänderung der gewählten Linie zu bewegen, da einerseits die diesseitigen Ansichten von der künftigen industriellen Bedeutung Huchtingens Oldenburgischer Seits keineswegs getheilt wurden, andererseits geltend gemacht werden konnte, daß die von Bremen proponirten Linien länger und kostspieliger sein würden, daß dagegen der Punkt F der Vertragsbestimmung entspreche und mithin ein Rechtsgrund zur Vorenthaltung der Genehmigung nicht vorliegen würde. Demnach sah der Senat sich im April 1865 genöthigt, diese Linie zuzulassen, und ward der Bau derselben sofort in Angriff genommen.

Inzwischen wurden noch während der Dammschüttung die Bemühungen fortgesetzt, für die Station eine zweckmäßigere Lage zu gewinnen, weil der Punkt F einerseits von den benachbarten Dörfern zu weit entfernt ist, um eine bequeme Benutzung zu gestatten, andererseits aber und vornehmlich weil die Chaussee an jener Stelle des Ueberlaufs wegen am allerniedrigsten liegt und also bei Ueberfluthungen der Verkehr mit der Station gänzlich unterbrochen werden würde. Nicht allein gingen dem Senate von Seiten der interessirten Dorfschaften dringende Vorstellungen dieserhalb zu, sondern es mußte auch, abgesehen hiervon, in hohem Grade wünschenswerth erscheinen, eine geeignete, Unterbrechungen nicht ausgesetzte Communication zwischen der Eisenbahn und der Umgegend, deren günstige Verhältnisse für industrielle Ansiedelung den Staat schon früher zu finanziellen Opfern veranlaßt haben, von vornherein sicherzustellen. Nachdem eine commissarische Localbesichtigung unter Zuziehung von Vorstehern und anderen Einwohnern von Kirch- und Mittelhuchtingen stattgefunden hatte, wurde versucht Oldenburg zur Verschiebung der Station weiter nach Westen hin, jedoch in unmittelbare Nähe der Chaussee, zu bewegen; allein diese Versuche blieben ohne Erfolg, da in dem gedachten Falle das Alignement der Bahn verschlechtert und nicht unerheblich verlängert worden wäre und die Bahn eine Anzahl von Baulichkeiten (welche auf der Karte nicht angegeben sind) durchschnitten hätte. Es blieb schließlich nichts anderes übrig als von einer Abänderung der ohnehin bereits in vollem Bau begriffenen Bahnlinie abzusehen und sich darauf zu beschränken, für die Station wenigstens eine mit den Bremischen Interessen übereinstimmende Lage zu gewinnen.

Letzteres gelang nun insofern, als Oldenburg sich dazu verstand, die Station nach G, welcher Punkt nach Erwägung aller zu nehmenden Rücksichten allseitig als besonders geeignet anerkannt wurde, zu verlegen. Es war eine Selbstfolge, daß die danach erforderliche Verbindung der Chaussee mit diesem Punkte, welcher auf

Bremens Begehren gewählt worden war, Bremen zur Last fallen mußte, es erschien aber möglich, die Kosten dieser Anlage einzuschränken, wenn die nöthigen Erdarbeiten und Terrainverworfungen von der Oldenburgischen Baubehörde, welche Arbeiter und Material an Ort und Stelle hatte und mit Expropriationsverhandlungen in jener Gegend ohnehin beschäftigt war, besorgt würden. Es wurde daher, nachdem das Programm der auszuführenden Communicationsanlage von den beiderseitigen Technikern festgestellt worden war, verabredet, daß zunächst die Oldenburgische Baubehörde auf Grund dieses Programmes Kostenanschläge aufstellen und hieher einsenden solle, damit die verfassungsmäßige Beantragung der Geldmittel erfolgen könne. Die Einsendung dieser Kostenanschläge hat sich, in Folge starker Geschäftsüberhäufung der bei dem Eisenbahnbau beschäftigten Techniker in nicht voranzusehender Weise verzögert, so daß der Senat erst im Februar d. J. im Stande war, die vorbehaltene Verhandlung mit der Bürgerschaft eintreten zu lassen.

Mittlerweile hat der Senat zu seinem Bedauern von einer formellen Regelmäßigkeit Kenntniß erhalten, welche im weiteren Verlaufe dieser Angelegenheit vorgefallen ist und welche darin besteht, daß die Erdarbeiten bereits zum größeren Theile, vor erfolgter Genehmigung des Senats und der Bürgerschaft, zur Ausführung gelangt sind. Der Senat hat, auf desfallsige Nachricht, sofort diese Arbeiten sistirt und sich über den Zusammenhang der Sache berichten lassen. Danach wurde Oldenburgischer Seits im Spätherbste mitgetheilt, daß an den Kostenanschlägen eifrig gearbeitet werde, daß man aber, um die außergewöhnlich günstige Witterung auszunutzen, die Arbeiten baldigst in Angriff zu nehmen wünsche. In der Erwartung, daß die Anschläge in kürzester Frist eingeht würden, hielt man Bremischer Seits es für unbedenklich, wenn die Oldenburgische Baubehörde mit einigen ohne Schaden nicht aufzuschiebenden Erdarbeiten einen Anfang mache, zumal die Witterungsverhältnisse allerdings ausnehmend vortheilhaft waren. Gerade diese günstige Witterung beschleunigte aber den Fortgang der Arbeiten, während die Einsendung der Kostenanschläge, wie bemerkt, sich über Erwarten verzögerte.

Ein materieller Nachtheil ist übrigens durch diese, wenn auch nicht gutzuheißende, so doch ohne allen Zweifel in gutem Glauben geschehene Ausführung nicht entstanden, es läßt sich vielmehr schon jetzt übersehen, daß dadurch eine nicht unwesentliche Kostenersparung gegen den Anschlag erzielt worden ist, so daß die Gesamtkosten sich weit niedriger stellen werden, als anfänglich berechnet wurde. Was die Sache selbst angeht, so wird die Bürgerschaft aus der vorstehenden Darlegung entnehmen, daß der Senat im Staatsinteresse nicht wohl umhin konnte die Verlegung der Huchtinger Station in angegebener Weise zu bewirken, daß aber, wenn dies zugegeben werden muß, eine an die Eisenbahn sich anschließende Chausseeverlegung nicht zu vermeiden war. Allerdings erfordert dieselbe einen beträchtlichen Kostenaufwand; allein es ist dagegen zu erwägen, daß es sich hier um eine definitive wichtige Communicationsanlage für ein Terrain handelt, dessen Bedeutung Senat und Bürgerschaft sofort, als der Zollverein unsere Grenzen berührte, anerkannt haben. Es ist zu bemerken, daß die Ländereien, welche der Staat in dieser Gegend angekauft hat, bei der jetzigen Lage der Station ihm erhalten bleiben, während sie im anderen Falle theilweise für Eisenbahnanlagen unentgeltlich, dem Vertrage gemäß, hätten abgetreten werden müssen und für jede zu verhoffende höhere Verwerthung verloren gegangen wären. Endlich mußte auch der Vortheil hoch angeschlagen werden, welcher darin besteht, daß jetzt die Möglichkeit gesichert bleibt, gewerbliche Anlagen neben der Station, der Chaussee und dem Zollamte zu errichten, wie solches auf dem zwischen der alten Chaussee und der Eisenbahn liegenden, ohne Mühe wasserfrei zu machenden Areal wird geschehen können.

Obwohl nun eine baldige Beschlußfassung über den vorliegenden Gegenstand im Interesse der Arbeitsausführung gewünscht werden muß, so glaubt der Senat doch, daß die Bürgerschaft Werth darauf legen wird, vor definitiver Entscheidung die Sache durch eine Deputation geprüft zu sehen, was auch ihm nur genehm sein kann, weil alsdann manche Einzelheiten noch besser klar gestellt und die Kostenanschläge im Hinblick auf etwa noch ferner mögliche Einschränkungen näher erwogen werden können. In dieser Voraussetzung giebt er zunächst anheim, daß die Wegbaudeputation beauftragt werde, die beantragte Chausseeverlegung zu berathen und

darüber zu berichten. Da die Einwohner der interessirten Dorfschaften den Senat ersucht haben, daß im Falle dieser Verlegung die alte Chaussee als Communalweg liegen bleiben möge, so würde die Deputation in ihrem Berichte auch hierüber gleichzeitig sich zu äußern haben.

2. Nachtrag zum Postvereinsvertrage vom 18. August 1860.

Auf der fünften deutschen Postconferenz, welche vom 13. November v. J. bis 2. März d. J. zu Karlsruhe stattgefunden hat, sind Bevollmächtigte sämtlicher Postvereinsstaaten mit der Revision des Postvereinsvertrages vom 18. August 1860 beschäftigt gewesen und haben einen Nachtrag zu diesem Vertrage vereinbart, welchen der Senat der Bürgerschaft hieneben mittheilt.

Der aus den Berathungen der Postconferenz hervorgegangene Nachtrag enthält einige wesentliche Abänderungen der Bestimmungen des Postvereinsvertrages vom 18. August 1860, welche auch das Bremische Postwesen direct berühren.

Am Wesentlichsten ist die im Art. 3 des Nachtrages ausgesprochene Ermäßigung der gemeinschaftlichen Briefportotagen für die innere Vereinscorrespondenz, um welche letztere es sich bei den verabredeten Veränderungen überhaupt nur handelt. Diese Tagen sind nämlich gegenwärtig für den einfachen Brief (1 Loth excl.)

bis 10 Meilen Entfernung.....	1 Sgr.,
über 10 Meilen bis 20 Meilen.....	2 »
über 20 Meilen.....	3 »

und werden durch den Art. 3 derartig ermäßigt, daß nur zwei Tagstufen beibehalten werden, und so, daß für einen einfachen Brief (1 Loth excl.)

bis zu 20 Meilen einschließlich.....	1 Sgr.,
über 20 Meilen.....	2 »

je nach der Landeswährung erhoben werden wird.

Für die Bremische Post kommen hiebei die folgenden Course in Betracht:

1) Hamburg.

Mit besonderer Genehmigung der übrigen Vereinsstaaten werden jetzt für einen Brief, ob frankirt oder unfrankirt..... 5 Grote erhoben; demnächst kostet ein Brief: frankirt..... 3 » unfrankirt..... 5 »

2) Mecklenburg-Schwerin und Lübeck, wohin das Porto für einen einfachen Brief jetzt frankirt 7 Grote, demnächst..... 5 Grote, unfrankirt 9 » demnächst..... 7 » beträgt.

In den Artikeln 1 und 2 ist eine Ermäßigung der jetzigen Transitgebühren von $\frac{1}{3}$ Pfennig pro Meile bis zu einem Maximum von 7 Pfennigen pro Loth netto auf $\frac{1}{4}$ Pfennig pro Meile bis zu einem Maximum von 6 Pfennigen pro Loth netto festgestellt worden.

Für Bremen findet diese Bestimmung keine Anwendung, da zwischen Bremen und Hannover eine Separatübereinkunft wegen der Transitgebühr besteht. — Hannover hat sich indessen bereit erklärt, in Rücksicht auf die Ermäßigung des Briefportos die vereinbarten Transitportofälle herabzusetzen, und zwar für die Briefpakete

nach Hamburg und weiter von.....	$1\frac{1}{4}$ Sgr. auf 1 Sgr.,
nach den Niederlanden von.....	$\frac{2}{3}$ » » $\frac{1}{2}$ »
aus den Niederlanden von.....	$2\frac{2}{3}$ » » $1\frac{1}{2}$ »

pro Loth netto. Da gewöhnlich 2 Briefe auf 1 Loth gehen, so würde ein Brief nach Hamburg und weiter, welcher Cours hauptsächlich hiebei theilhaftig ist, mit 6 Pfennigen Transitgebühren belastet werden, während das niedrigste Porto für denselben 1 Sgr. oder 3 Grote beträgt.

Laut Art. 5 und 6 zahlen künftig Drucksachen und Waarenproben, im Falle der Vorausbezahlung, ohne Unterschied der Entfernung 4 Silberpfennige für je $2\frac{1}{2}$ Loth einschließlich; jetzt zahlen Drucksachen denselben Satz für je 1 Loth und Waarenproben das einfache Briefporto für je 2 Loth.

Durch Art. 9 wird der Modus der Postanweisungen durch die Briefpost im ganzen Gebiete des deutschen Postvereins eingeführt. Demgemäß sind baare Einzahlungen bis zum Betrage von 50 Thalern Courant zulässig; die Gebühr beträgt:

bis 25 Thaler einschließlich.....	2 Sgr.
über 25 bis 50 Thaler.....	4 »

Diese Einrichtung ist eine große Erleichterung für das Publikum; für die Bremische Postcasse ist sie von geringerem Interesse. Da die Beförderung von Briefen mit declarirtem Werthinhalt bisher nur mit der Fahrpost geschehen konnte und deshalb zu der Competenz des Hannoverschen Postamts hieselbst gehörte, so würde zwar den neuen Vereinbarungen gemäß, Bremen berechtigt sein, die Vermittlung der Postanweisungen für seine Postanstalten in Anspruch zu nehmen, es würde jedoch Hannover für den Ausfall in seiner Portoeinnahme entschädigen müssen. Abgesehen hiervon aber empfiehlt es sich auch im Interesse des Publikums, daß die Bremische Postverwaltung die Ausübung dieses Rechts einstweilen aussehe; denn im internen Hannoverschen Postverkehre, wozu auch namentlich Hamburg zählt, ist die Gebühr für Postanweisungen um 50 % billiger als im deutschen Postvereinsverkehr, indem sie

bis 25 Thaler	1 Sgr.
» 50 »	2 »

beträgt. Es ist daher zweckmäßig, die Postanweisungen, welche jetzt schon bei den Hannoverschen Postämtern zulässig sind, bis auf Weiteres bei denselben zu belassen.

Die in den übrigen Artikeln enthaltenen neuen Bestimmungen bedürfen entweder keiner besonderen Erläuterung oder betreffen die Fahrpost, bei welcher die Bremische Postverwaltung nicht theilhaftig ist.

Es bedarf nur noch der Erwähnung, daß der Nachtragsvertrag mit dem 1. Juli 1866 in Wirksamkeit tritt, mit Ausnahme der, die Ermäßigung der Transitgebühr und der Vereinsbriefportotagen betreffenden Artikel 1, 2 und 3, welche erst am 1. April 1867 zur Ausführung gebracht werden; derselbe hat für die Dauer des Postvereinsvertrages vom 18. August 1860 Geltung und bleibt daher vorläufig bis zum Schlusse des Jahres 1870 und ferner unter Vorbehalt einjähriger Kündigung in Kraft. Die Ratification muß bis zum 31. Mai dieses Jahres erfolgen.

Da die neuen Vereinbarungen dem Publikum wesentliche Vortheile verschaffen, die etwaige Einbuße an der Einnahme auch höchst wahrscheinlich schon bald der Postcasse durch vermehrten Verkehr wieder eingebracht werden wird, so findet der Senat um so weniger Bedenken, diesen Nachtragsvertrag vom 2. März d. J. zu ratificiren, als auch die Postdeputation, welcher der Vertrag zur Prüfung vorgelegt ist, sich mit demselben einverstanden erklärt hat.

Der Senat erwartet demnach, daß auch die Bürgerschaft den Vertrag genehmigen werde, und ersucht in Rücksicht auf den nahe bevorstehenden Ratificationstermin um eine baldige Erklärung.

Anlage

zur Mittheilung des Senats
vom 4. Mai 1866.

Nachtrag zum Postvereins-Vertrage

vom 18. August 1860.

Auf der fünften deutschen Postconferenz sind die unterzeichneten Bevollmächtigten, unter Vorbehalt der Ratification, über folgenden Nachtrag zu dem Postvereinsvertrage vom 18. August 1860 übereingekommen:

Art. 1.

Transitgebühr.

Zur Regulirung des Bezuges der Transitgebühren treten, insofern zwischen den theilhaftigen Postverwaltungen nicht besondere Vereinbarungen getroffen sind oder künftig getroffen werden, folgende Bestimmungen ein:

- a) die Transitgebühr wird, sowohl bei der in geschlossenen Packeten als stückweise transitirenden Correspondenz mit $\frac{1}{4}$ Spf. pro Meile bis zu einem Maximum von 6 Pf. oder dem entsprechenden Betrag in der Landesmünze pro Loth netto bemessen.
- b) Retourbriefe und unrichtig instradirte Briefe, Drucksachen, Waarenproben, Postanweisungen und Zeitungen, sowie die vom Porto befreiten Sendungen werden dabei nicht in Ansatz gebracht, auch wenn sie im internen Verkehr zwischen zwei Theilen eines und desselben Vereinsbezirks vorkommen und durch dazwischenliegendes Gebiet anderer Vereins-Postverwaltungen transitiren.
- c) Jede Postanstalt, welche Transit zu leisten hat, ist auch zum Bezuge der nach Maßgabe ihrer Transittrecke in directer Entfernung sich ergebenden Gebühr berechtigt.
- d) Der Bezug eines Porto für die Beförderung einer Correspondenzgattung schließt den einer Transitgebühr für dieselben Briefe aus.
- e) Die Transitgebühr vergütet diejenige Postverwaltung, welche das Porto bezieht.

Art. 2.

Die nach den Bestimmungen des Art. 1 auszumittelnden Transitgebühren sind in abgerundeten jährlichen Pauschal-Summen zwischen den betheiligten Postverwaltungen zu fixiren. Vergütung der Transitgebühr.

Die nächste Ermittlung findet nicht früher als 6 Monate nach demjenigen Termine statt, an welchem die Bestimmungen des vorstehenden Art. 1 in Wirksamkeit getreten sind; jedoch sollen die Ergebnisse dieser Ermittlung rückwirkend von dem gedachten Termine ab maßgebend sein.

Für die Folge steht jeder Verwaltung frei, wenn sie solches für zweckmäßig hält, auf anderweite Ermittlung der von ihr zu zahlenden oder zu beziehenden Pauschal-Beträge nach vorstehenden Grundsätzen anzutragen.

In einem solchen Falle erfolgt die Zahlung während des zur anderweitigen Ermittlung erforderlichen Zeitraums nach dem bis dahin verabredeten Betrage; die nach der neuen Ermittlung sich herausstellende Differenz wird jedoch nachträglich ausgeglichen, und zwar beginnend von dem Zeitpunkte, mit welchem die eine neue Bemessung begründende Aenderung der Verhältnisse eingetreten ist.

Die Ermittlungen finden für einen Zeitraum von zwei auf einander folgenden Wochen statt.

Art. 3.

Die gemeinschaftlichen Portotagen für die innere Vereinscorrespondenz werden nach der Entfernung in gerader Linie bemessen und betragen für den einfachen Brief (vergl. Art. 18 des Postvereinsvertrags): Vereinsbrief-portotagen.

	Thlr. Währ.	Destr. Währ.	Südd. Währ.
bis zu 20 Meilen einschl.	1 Sgr. oder	5 Nkr. oder	3 Kr.
über 20 Meilen	2 »	10 »	6 »

je nach der Landeswährung.

Für den Briefwechsel zwischen denjenigen Orten, für welche gegenwärtig eine geringere Taxe besteht, kann diese geringere Taxe nach dem Einverständnisse der dabei betheiligten Postverwaltungen auch ferner in Anwendung kommen.

Art. 4.

Portopflichtige Brieffschaften ohne Werthangabe unterliegen bis zum Gewichte von 4 Loth ausschließlich ohne Unterschied des Formates durchweg der Behandlung als Briefpostsendungen; schwerere aber bis zum Gewichte von $\frac{1}{2}$ Pfund einschließlich nur dann, wenn es von dem Aufgeber durch einen Beisatz auf der Adresse oder durch Frankirung mittelst Marken verlangt wird.

Was die portofreien Gegenstände betrifft, so werden die im Artikel 27 des Postvereinsvertrags bezeichneten Correspondenzen ohne Beschränkung auf ein bestimmtes Gewicht, die in den Artikeln 28 und 29 desselben Vertrags aufgeführten

Beförderung mit der Briefpost.

Dienstcorrespondenzen aber bis zum Gewichte von 1 Pfund einschließlich auch ohne ausdrücklichen Beisatz auf der Adresse mit der Briefpost befördert.

Außerdem sind die aus dem Vereinsauslande mit der Briefpost eingehenden und ihrer Natur nach zur Weiterbeförderung mit der Briefpost geeigneten Sendungen, insofern die Vorschriften über zollamtliche Behandlung nicht entgegen stehen, ohne Unterschied des Gewichtes mit der Briefpost weiter zu befördern, und sowohl hinsichtlich der Taxirung, als auch in Betreff des Portobezuges als Briefpostsendungen zu behandeln.

Ebenso sind Sendungen mit Waarenproben, welche nur wegen der zollamtlichen Behandlung in die Frachtkarte übergehen, in Absicht auf die Berechnung und den Bezug des Porto als Briefpostgegenstände anzusehen.

Art. 5.

Drucksachen.

Für Drucksachen wird im Falle der Vorausbezahlung und wenn sie ihrer Beschaffenheit nach den reglementarischen Bestimmungen entsprechen, ohne Unterschied der Entfernung der gleichmäßige Satz von 4 Silbergroschen oder 2 Oesterreichischen Kreuzern oder 1 Kreuzer Süddeutscher Währung bis zum Gewichte von zwei und ein halb Loth einschließlich und ferner für je zwei und ein halb Loth erhoben.

In Betreff der Taxirung der Drucksachen, welche unfrankirt oder unzureichend frankirt zur Absendung gelangen oder den reglementarischen Bestimmungen nicht entsprechen, sonst aber zur Mitsendung mit der Briefpost sich eignen, gilt als Grundsatz, daß das gewöhnliche Briefporto für unfrankirte Briefe, bei unzureichend frankirten, im Uebrigen aber den reglementarischen Bestimmungen entsprechenden Drucksachen jedoch nur für den nicht durch Marken frankirten Gewichtstheil angesetzt wird.

Rücksichtlich der Auslegung der Vorschriften über Drucksachen ist, in soweit es sich nicht um unzweifelhafte Versehen handelt, jederzeit die Ansicht der Postanstalt des Aufgabsorts maßgebend.

Drucksachen dürfen bei der Briefpost nur bis zum Gewichte von $\frac{1}{2}$ Pfund einschließlich angenommen werden.

Art. 6.

Waarenproben
(Waaren-
muster.)

Die Bestimmungen des vorhergehenden Artikel 5 dieses Vertrages finden auch Anwendung auf Waarenproben (Waarenmuster).

Art. 7.

Ersatzleistung
für Briefpost-
sendungen.

Für eine abhanden gekommene recommandirte Briefpostsendung wird, mit Ausnahme eines durch Krieg oder unabwendbare Naturereignisse herbeigeführten Verlustes, dem Absender eine Entschädigung von 14 Thalern oder 21 fl. Oesterr. oder 24 $\frac{1}{2}$ fl. Südd. Währung geleistet. Das Reclamationsrecht erlischt nach Ablauf von 6 Monaten, vom Tage der Aufgabe an.

Das nachgewiesene Abhandenkommen des gesammten Inhalts des Umschlages (der Hülle) einer recommandirten Briefpostsendung wird dem Verluste gleich geachtet. Für bloße Beschädigung wird nicht gehaftet.

Diese Bestimmungen kommen in Anwendung für alle zwischen zwei Vereinsbezirken gewechselten recommandirten Briefpostsendungen, ohne Rücksicht auf die hinsichtlich der Ersatzleistung in den einzelnen Bezirken etwa bestehenden abweichenden Vorschriften.

Dem Absender gegenüber liegt die Ersatzpflicht derjenigen Postverwaltung ob, in deren Bezirke die Briefpostsendung aufgegeben worden ist. Wenn eine Postverwaltung für eine erweislich nicht in ihrem Bezirke verloren gegangene Briefpostsendung dem Absender Ersatz geleistet hat, so ist sie sofort von derjenigen Verwaltung zu entschädigen, welche die Sendung von ihr übernommen hat. Diese letztere Verwaltung ist befugt, in gleicher Weise ihren Regreß gegen die nächstfolgende Verwaltung zu nehmen und so fort. Den Schaden trägt schließlich diejenige Verwaltung, welche weder die richtige Bestellung, noch auch die Ueberlieferung an eine andere Postverwaltung nachweisen kann.

Die transitgebende Verwaltung hat für den Verlust einer in einem Transit-Briefpaket befindlichen recommandirten Briefpostsendung nur in dem Falle zu haften:

- 1) wenn das ganze Briefpaket während der Beförderung in dem Transitgebiete entkommen ist, oder
- 2) wenn nachgewiesen wird, daß die recommandirte Briefpostsendung während der Beförderung im Transitgebiete abhanden gekommen ist.

Für Verluste recommandirter Briefpostsendungen, welche auf dem Transporte durch eine dem Vereine nicht angehörige Beförderungsanstalt eintreten, findet ein Ersatzanspruch, den Vereins-Postverwaltungen gegenüber, nicht statt. Dagegen haben bei diesfälligen Reclamationen zunächst diejenigen Postverwaltungen, von welchen die Sendungen unmittelbar dem Auslande zugeführt worden sind, den Absender zu vertreten und demselben, falls ihre Bemühungen erfolglos bleiben sollten, alle vorliegenden Mittel (Urkunden über die Ablieferung der Sendung u. s. w.) an die Hand zu geben, welche ihn in den Stand setzen können, seine Ansprüche der ausländischen Beförderungsanstalt gegenüber selbst weiter zu verfolgen.

Ein Ersatzanspruch für nicht recommandirte Briefpostsendungen findet gegenüber den Postverwaltungen nicht statt.

Art. 8.

Der im Absatz 2 des Artikels 26 des Postvereinsvertrags festgesetzte Recommandationszwang für Expressbriefe ist aufgehoben.

Art. 9.

Im Gebiete des deutschen Postvereins können durch die Briefpost Zahlungen bis zum Betrage von 50 Thalern = 75 fl. Oesterreichische Währung = 87 1/2 fl. Süddeutsche Währung im Wege der Postanweisung vermittelt werden.

Die Einzahlung des Betrags erfolgt durch den Absender bei der Postanstalt des Aufgaborts und die Auszahlung an den Adressaten durch die Postanstalt am Bestimmungsorte.

Die Gebühr beträgt für Zahlungen

bis zum Betrage von 25 Thlr.	einschl.	2 Sgr.
» 37 1/2 fl. Oesterr. W.	»	10 kr. Oesterr. W.,
» 43 3/4 fl. Südd. W.	»	6 kr. Südd. W.,
im Betrage über 25 Thlr. bis 50 Thlr.	einschl.	4 Sgr.,
» 37 1/2 fl. » 75 fl. Oesterr. W.	» »	20 kr. Oesterr. W.,
» 43 3/4 fl. » 87 1/2 fl. Südd. W.	» »	12 kr. Südd. W.

Diese Gebühr ist bei der Aufgabepostanstalt zu entrichten und wird von der Verwaltung des Postbezirks, in welchem die Einzahlung erfolgt, ungetheilt bezogen.

Für die Beförderung der Postanweisungen durch zwischenliegendes Vereinsgebiet kommt eine Transitvergütung nicht in Ansatz.

Für Retour- oder Nachsendung von Postanweisungen wird die Gebühr nicht noch einmal angelegt.

Wenn indeß Postanweisungen im Falle der Nachsendung aus dem internen Verkehre eines Vereinsbezirks in den Vereinsverkehr übergehen, so unterliegen dieselben einer Nachtaxe in dem Betrage, welcher an der im Vereinsverkehre festgesetzten Gebühr, nach Abrechnung der für den internen Verkehr bereits erhobenen Gebühr, noch fehlt. Der Betrag wird gleich dem Briefporto durch Butaxirung eingezogen; dabei soll gleichmäßig 1 Sgr. = 3 Kreuzer Süddeutsche Währung gerechnet werden.

Der Betrag unbestellbarer Postanweisungen wird dem Absender, sobald derselbe zu ermitteln ist, zurückgezahlt; eine Rückerstattung der Gebühr findet nicht statt.

Für Postanweisungen findet im Postvereinsverkehre eine Portofreiheit in der Regel nicht Anwendung. Nur solche Geldsendungen bis zum Betrage von 50 Thalern = 75 fl. Oesterr. Währ. = 87 1/2 fl. Südd. Währ. können im Wege der Postanweisung unentgeltlich vermittelt werden, welche nach den im Artikel 19 des gegenwärtigen Vertrags unter 2, 3 und 4 getroffenen Bestimmungen portofrei zu befördern sind.

Zahlungen in Postdienst-Angelegenheiten können auch in höheren Beträgen als 50 Thalern = 75 fl. Oesterr. Währ. = 87 1/2 fl. Südd. Währ. durch Postanweisungen übermittelt werden.

Auf Postanweisungen eingezahlte Beträge können auf Verlangen des Absenders durch die Postanstalt am Aufgabsorte auf telegraphischem Wege der Postanstalt am Bestimmungsorte zur Auszahlung überwiesen werden. In diesem Falle hat der Absender neben der Postanweisungsgebühr und neben der Gebühr für das Telegramm den Expressbotenlohn für Beforgung der Depesche im Aufgabsorte vom Postbureau bis zur Telegraphenstation, wenn letztere nicht im Postgebäude sich mitbefindet, mit 3 Sgr. oder 15 fr. Oesterr. oder 9 fr. Südd. Währung zu Gunsten der Aufgabs-Postanstalt zu entrichten.

Für die Bestellung des Postanweisungs-Telegramms an den Adressaten, welche von der Auszahlungs-Postanstalt stets durch einen Expressen erfolgt, sind die im Artikel 26 des Postvereinsvertrages für die expresse Bestellung von Briefpostsendungen festgesetzten Gebühren vom Absender zu zahlen.

Für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge wird in demselben Umfange Garantie geleistet, wie für Geldsendungen.

Art. 10.

Nachzusenden-
den Briefpost-
sendungen im
inneren
Bereinsverkehr.

Für Briefe, welche den Adressaten an einen anderen als den ursprünglich auf der Adresse bezeichneten Bestimmungsort nachgesendet werden sollen, findet ein weiterer Ansaß von Porto nur insoweit statt, bis der Maximalsatz des Vereinsporto erreicht ist, wobei jedoch für ursprünglich frankirte Briefe nur die Tage ohne Zuschlag in Anwendung zu kommen hat. Wenn jedoch die Nachsendung vom ersten Bestimmungsorte unmittelbar nach dem Aufgabsorte erfolgt, so hat die gleiche Behandlung wie bei den unanbringlichen Briefen (Artikel 33 des Postvereinsvertrages) einzutreten.

Für nachzusendende Briefe, deren Zustellung an die Adressaten nicht bewirkt werden kann, und die daher an die Aufgabsorte zurückzuleiten sind, dürfen der Postanstalt, von welcher dieselben eingelangt sind, nur diejenigen Gebühren in Anrechnung gebracht werden, welche von dieser bei der Auslieferung an die rücksendende Postanstalt angerechnet worden sind.

Bei Nachsendung von vollständig frankirten Drucksachen und Waarenproben wird eine Nachtage nicht angesetzt.

Nachzusendende recommandirte Briefpostsendungen werden auch bei der Nachsendung als recommandirt behandelt. Eine nochmalige Erhebung der Recommandationsgebühr findet dabei nicht statt.

Art. 11.

Abschluß von
Postverträgen
mit fremden
Staaten im
Allgemeinen.

Bei dem Abschlusse neuer Postverträge mit fremden Staaten ist Folgendes maßgebend:

- a) Die Verträge sind nach dem Grundsätze vollständiger Reciprocität abzuschließen.
- b) Die den Vertrag abschließende Vereins-Postverwaltung tritt, soweit sie den Postverkehr anderer Vereinsverwaltungen, welche mit dem fremden Staate in keinem directen Kartenwechsel stehen, vermittelt, bei dem Vertragsabschlusse als Bevollmächtigter des Vereins auf.
- c) Erscheint es nach Maßgabe der obwaltenden Verhältnisse nothwendig oder dem Interesse des deutschen Postverkehrs entsprechend, von den Bestimmungen des Vereinsvertrages über den Tarif und Portobezug abzuweichen, so kann dies mit Zustimmung von drei Vierteltheilen sämtlicher Vereins-Postverwaltungen geschehen.

Die in der Minorität gebliebenen Vereinsverwaltungen verzichten in diesem Falle auf den ihnen vertragsmäßig zustehenden Bezug des vollen Vereinsporto, unbeschadet des Anspruches auf das ihnen etwa zustehende Transitporto.

Die einmal ertheilte Zustimmung zur Herabsetzung des Vereinsporto bezüglich der gleichen Correspondenz ist auch für jede andere Vereinsverwaltung als gegeben zu betrachten, welche in der Lage ist, mit dem bezüglichen Auslande unter gleichen Bedingungen eine Vereinbarung zu treffen.

- d) Außer dem unter c gedachten Falle darf weder für den Bezirk der den Vertrag schließenden, noch für den einer andern Vereins-Postverwaltung

eine andere, als die für den gesammten Verein gültige Verabredung getroffen werden, und es dürfen weder die eigenen Portosätze der contrahirenden Verwaltung, noch die fremden verhältnismäßig höher oder niedriger normirt, noch auch andere, den übrigen Vereinsverwaltungen nicht zukommende Begünstigungen bedungen werden.

- e. Die Verabredungen über das Porto zwischen solchen Grenzorten, welche nicht mehr als etwa fünf Meilen von einander entfernt liegen, ferner über Postverbindungen, Kartenschlüsse und alle reinen Manipulationsfragen, bleiben dem Ermessen der den Vertrag schließenden Postverwaltung in so fern überlassen, als alle diese Verabredungen sich lediglich auf ihren eigenen Postbezirk beziehen.
- f. Den Verträgen ist in keinem Falle eine längere Dauer als den Vereinsverträge zu geben. Wenn Verträge mit fremden Staaten vor Ablauf des Vereinsvertrages ihr Ende erreichen, so dürfen die neuen Verträge nur kündbar von Jahr zu Jahr abgeschlossen werden, falls zwischen anderen Vereinsverwaltungen und demselben fremden Staate Postverträge bestehen, deren Ablaufstermin später eintritt.
- g. Wenn mehrere Vereinsverwaltungen mit einem und demselben fremden Lande in unmittelbarem Postverkehre stehen oder in solchen eintreten wollen, so hat jede dieser Verwaltungen, welche mit dem fremden Staate einen Vertrag abzuschließen beabsichtigt, davon den mit demselben fremden Staate in Vertragsverhältnissen stehenden Vereins-Postverwaltungen zum Behuf wechselseitiger Verständigung vorläufig Mittheilung zu machen. Jede der hier in Rede stehenden Vereinsverwaltungen kann zwar ihren Vertrag selbstständig abschließen, bei den Verabredungen ist aber in allen Beziehungen, welche die Gesamtheit des Vereins betreffen, genau an die obigen Bestimmungen sich zu halten, und bei dem Eintritte des unter c. erwähnten Falles die vorläufige Vereinbarung mit den übrigen Verwaltungen im Postvereine zu erwirken.
- h. Alle neuen Verträge sind noch vor deren Ausführung sämmtlichen Vereinspostverwaltungen zur Kenntniß mitzutheilen, so weit deren Interesse dabei betheiligt ist.

Art. 12.

Für die Portoberechnung bei Nachsendung von Briefen zwischen dem Vereinsgebiet und dem Vereinsauslande wird allgemein als Grundsatz angenommen, daß

- a. in dem Falle, wenn die Verwaltung, nach deren Gebiet ein Brief nachgeschickt wird, für denselben einen Portoantheil bereits bezogen hat, ein Porto für die Nachsendung nicht in Ansatz zu kommen, dagegen
- b. in dem Falle, wenn diese Verwaltung einen Portoantheil für den betreffenden Brief noch nicht bezogen hat, dieselbe für die Nachsendung in den Genuß des nach Maßgabe ihrer internen Lage von der Eingangsgrenze bis zum Bestimmungsorte treffenden Porto und bei recommandirten Briefen auch in den Genuß der Recommandationsgebühr zu treten hat, und
- c. Auslagen, sei es, daß dieselben in internem Porto oder — bei den von dritten Ländern hergekommenen Briefen — in internationalem Porto bestehen, bei der Nachsendung in Ansatz gebracht werden. Diese Bestimmung findet auch Anwendung auf diejenigen recommandirten Briefe, welche in Gemäßheit interner Vorschriften einer der beiden Postverwaltungen im Innern des einen oder des anderen Gebiets ursprünglich unfrankirt zur Absendung gelangt sein sollten.

Art. 13.

Die Bestellung der in einem anderen Vereinsstaate erscheinenden Zeitungen und Journale hat bei denjenigen Postverwaltungen zu geschehen, in deren Gebiet der Verlagort gelegen ist. Die Vereinsverwaltungen haben einander die einzelnen Postanstalten zu bezeichnen, bei welchen die Bestellung erfolgen kann.

Die Versendung hat thunlichst direct zu erfolgen.

Nachsendung von Briefen im Verkehr mit dem Vereinsauslande.

Vereinsländische Zeitungen, welche in Vereinsgebieten befördert werden.

Zeitungspreis- und Debitsveränderungen jeder Art werden die Postverwaltungen möglichst bald und in kurzen regelmäßigen Terminen einander mittheilen.

Preisänderungen für das nächste Abonnement sollen nur dann Berücksichtigung finden, wenn solche Seitens des Verlegers mindestens vier Wochen vor dem Beginn des Abonnements der Verlagspoststelle angezeigt werden.

Art. 14.

Bestellung der Zeitungen.

Bezüglich der Bestellung sind die Verlagsbedingungen zunächst maßgebend; dieselbe hat in der Regel nicht auf einen kürzeren Zeitraum als ein Vierteljahr zu erfolgen.

Auf besonderen Wunsch der Abonnenten kann jedoch auch für einen Kalendermonat oder für zwei Kalendermonate abonniert werden, in welchen Fällen die Expeditionsgebühr nur dem kürzeren Zeitraume entsprechend berechnet wird.

Um auf den Empfang aller vom Beginne des Pränumerationstermins an erscheinenden Blätter rechnen zu können, haben die Bestellungen so zeitig zu erfolgen, daß die Postanstalt des Absendungsortes dieselben vor dem gedachten Termine erhält.

Art. 15.

Zeitungen, welche vom Verleger zur Postbeförderung überwiesen werden.

Wenn die Nachsendung einer bisher durch die Post noch nicht bezogenen, sondern von einem Abonnenten direct beim Verleger bestellten Zeitschrift verlangt wird, so ist für die Nachsendung die nach Artikel 45 des Postvereinsvertrags zu erhebende und nach Artikel 44 dieses Vertrags zu theilende gemeinschaftliche Expeditionsgebühr, nach Maßgabe des Artikels 14 gegenwärtigen Vertrages, vom Besteller zu entrichten.

In gleicher Weise werden die zwischen den Zeitungsredactionen zu versenden den Tauschblätter behandelt.

Art. 16.

Bestellung von Fahrpostsendungen durch Expressen.

Vereinsfahrpostsendungen, bezüglich deren der Versender durch Vermerk auf der Adresse das Verlangen ausgedrückt hat, daß die Bestellung durch einen Expressen erfolgen soll, müssen von allen Postanstalten des Vereinsgebietes sogleich nach der Ankunft nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen den Adressaten besonders zugestellt werden.

1) Bei Expressbestellung im Orte der Postanstalt:

Es gilt als Grundsatz, daß mindestens die Sendungen im declarirten Einzelwerthe bis zu 50 Thaler = 75 fl. Oesterr. Währung = 87½ fl. Süddeutsche Währung einschließlich, sowie Pakete, sei es mit oder ohne declarirten Werth im Gewichte bis zu 5 Pfund einschließlich dem Adressaten durch den Expressboten in die Wohnung zu überbringen sind, soweit nicht etwa zollamtliche Vorschriften entgegenstehen.

Bei Sendungen mit declarirtem Werthe von mehr als 50 Thalern = 75 fl. Oesterr. Währung = 87½ fl. Südd. Währung, sowie bei Paketen im Gewichte von mehr als 5 Pfund erstreckt sich die Verpflichtung der Postverwaltung zur expressen Bestellung in die Wohnung des Adressaten nur auf das Formular zum Ablieferungsschein, resp. den Begleitbrief.

Die Expressgebühr für Fahrpostsendungen wird in allen Fällen, wo die Sendungen selbst per Expressen bestellt werden, mit dem doppelten Betrage der im Artikel 26 des Postvereinsvertrags festgesetzten Gebühr für die expresse Bestellung von Briefen im Orte der Postanstalt erhoben. In den Fällen hingegen, wo nur die Scheine, resp. die Begleitbriefe zur expressen Bestellung gelangen, kommt der einfache Betrag der Expressgebühr für Briefe zur Anwendung.

2) Bei Expressbestellungen nach dem Landbezirke der Postanstalt:

Die Verpflichtung der Postverwaltung zur expressen Bestellung in die Wohnung des Adressaten erstreckt sich auf das Formular zum Ablieferungsschein oder den Begleitbrief.

Die Bemessung der Gebühr, resp. des Botenlohns, regelt sich nach denselben Bestimmungen, welche im Art. 26 des Postvereinsvertrages

bezüglich der nach dem Landbezirke gerichteten expressen Briefe getroffen sind.

Die Gebühren resp. der Botenlohn für die expresse Bestellung sind jederzeit zugleich mit dem Porto einzubezahlen.

Die Gebühren und den Botenlohn bezieht die Abgabepostanstalt.

Für Expressfahrpostsendungen wird Seitens der Postverwaltung nur in demselben Umfange Garantie geleistet, wie für alle übrigen Fahrpostsendungen.

Art. 17.

Bei den Vereinspostanstalten werden Postvorschüsse bis zur Höhe von 50 Thalern oder 75 fl. Oesterr. Währ. oder 87½ fl. Südd. Währ. geleistet. Für Transportauslagen und Spesen, welche auf Sendungen haften, sind Vorschüsse auch zu einem höheren Betrage zulässig.

Die Auszahlung des Betrages am Orte der Aufgabe kann im Allgemeinen und selbst bei einer vorschriftswidrig verzögerten Einsendung des von der Aufgabepostanstalt beigegebenen Rückscheins nicht eher verlangt werden, als bis der Rückschein mit der Bemerkung, daß die Einlösung erfolgt sei, zurückgekommen ist.

Für Vorschuß-Sendungen wird das Fahrpostporto und daneben eine Gebühr erhoben, welche beträgt für je 5 Thlr. — 1 Sgr., für je 5 fl. Oesterr. Währ. — 3¼ Sgr. Oesterr. Neutr. und für je 5 fl. Südd. Währ. — 2 Kr. Die Gebühr wird in der Währung des Postbezirks angesetzt, wo dieselbe zur Erhebung kommt. Sie ist daher in den Fällen, wo in den Bezirken des Aufgabe- und Bestimmungsorts verschiedene Währungen bestehen, bei unfrankirten Sendungen unter Reduction des nachgenommenen Betrages und demnächst unter Anwendung des Tarifs der Währung des Bestimmungsbezirks zu berechnen.

Eine Vorausbezahlung des Porto und der Gebühr ist nicht nothwendig; doch kann die Zahlung nicht getrennt erfolgen.

Für Vorschuß-Sendungen, welche vom Vereins-Auslande herrühren, ist, wenn in dem fremden Aufgabe-Bezirk eine Vorschuß-Gebühr bereits in Ansatz gekommen ist, eine solche für den Postverein nicht zu berechnen. Werden Sendungen mit wirklichen Vorschüssen im Auslande in Orten aufgeliefert, in denen eine Vereins-Fahrpost-Anstalt besteht, so wird die Vorschuß-Gebühr nach den Bestimmungen des Postvereins-Vertrages zur Vereins-Einnahme berechnet.

Für vom Vereinsauslande eingehende Sendungen mit solchen Auslagen, die nicht in wirklichen Vorschüssen, sondern in fremden Transportgebühren, Porto, Verpackungs- und Signaturgebühren, Zoll und ähnlichen Auslagen bestehen, kommt eine Vorschußgebühr überhaupt nicht in Ansatz.

Für die Rücksendung oder Nachsendung von Vorschußsendungen wird die Gebühr nicht noch einmal angesetzt, auch in denjenigen Fällen, in welchen solche Sendungen aus dem internen Verkehr in den Vereinsverkehr und umgekehrt übergehen.

Vorschußbriefe bis 4 Loth ausschließlich ohne Werthangabe bleiben vom Retourporto frei.

Sendungen, auf denen Vorschuß haftet, sind ausschließlich mit der Fahrpost zu befördern, mit Ausnahme der Fälle, wo Vereinspostanstalten ohne Fahrpostexpedition bestehen.

Art. 18.

Bei den Vereinspostanstalten können Postfreimarken eines anderen zum Deutschen Postverein gehörigen Postgebiets gegen baares Geld umgewechselt werden. Der umzuwechselnde Betrag an Freimarken darf, für jeden einzelnen Fall, die Summe von 4 Thalern oder 6 Gulden Oesterreichischer Währung oder 7 Gulden Süddeutscher Währung nicht überschreiten. Die Auszahlung des Geldbetrages kann der Aufgeber erst verlangen, nachdem von einer Postanstalt des Ursprungslandes der Marken die Bestätigung der Richtigkeit derselben bei der Aufgabe-Postanstalt eingegangen ist.

Der Einlieferer der Marken hat bei Aufgabe derselben das Fahrpostporto und die Gebühr wie für Vorschüsse zu entrichten, auch etwaige Verluste in Folge der Reduction des Werths der eingelieferten Marken zu tragen.

Das Porto und die Gebühr werden als Vereinsfranco zur gemeinschaftlichen Fahrposteinnahme verrechnet.

Art. 19.

Portofreiheiten
und Porto-
ermäßigung
bei der
Fahrrpost.

Ueber Portofreiheit im Vereins-Fahrrpostverkehre gelten die nachstehenden Grundsätze:

- 1) Die gewöhnlichen Schriften- und Actensendungen in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten (Officialfachen) von Staats- und anderen öffentlichen Behörden des einen Postgebietes mit solchen Behörden eines andern sind, auch bei Beförderung mittelst der Fahrrpost, portofrei, wenn sie in der Weise, wie es in dem Postbezirke der Aufgabe für die Berechtigung zur Portofreiheit vorgeschrieben ist, als Staatsdienstfache bezeichnet und mit dem Dienstiegel verschlossen sind, auch auf der Adresse die absendende Behörde angegeben ist. Drucksachen, welche zu den zwischen Staats- und anderen öffentlichen Behörden stattfindenden Verhandlungen in reinen Staatsdienstfachen gehören, werden wie Schriften- und Actensendungen angesehen. Die Werth- und Vorschussendungen der gedachten Behörden sind im Postvereins-Verkehre portopflichtig; bezüglich der Postanweisungen ist Art. 9 gegenwärtigen Vertrags maßgebend.
- 2) Alle Geld- und sonstigen Fahrrpostsendungen, welche zwischen den Vereins-Postbehörden und Postanstalten unter einander im dienstlichen Verkehre vorkommen, mit dem Dienstiegel der absendenden Behörde oder Anstalt verschlossen und als Postdienstfache und mit dem Namen der absendenden Stelle bezeichnet sind, werden allseitig portofrei behandelt.
- 3) Fahrrpostsendungen jeder Art, welche auf Grund bereits bestehender, zwischen Regierungen oder Postverwaltungen abgeschlossener Verträge vollständig portofrei von dem Aufgabe- bis zu dem Bestimmungsorte zu befördern sind, bleiben auch fernerhin portofrei.
- 4) Bezüglich der Fahrrpostsendungen der Mitglieder der Regentenfamilien der Postvereinsstaaten, sowie des Fürstlichen Hauses Thurn und Taxis, verbleibt es bei den bisherigen Grundsätzen.
- 5) Alle Fahrrpostsendungen anderer Art sind im Postvereins-Verkehre vom Abgangs- bis zum Bestimmungsorte portopflichtig.

Für Fahrrpostsendungen aus dem Heimathlande an die außerhalb desselben zu Bundeszwecken dislocirten Soldaten vom Feldwebel (Wachtmeister) abwärts ist bis zum Gewichte von 6 Pfund einschließlich und bis zu dem Werthe von 20 Thlr. einschließlich die Hälfte des treffenden Gewicht- und Werthporto, jedoch mit Beschränkung der ermäßigten Tage auf ein Minimum von 4 Sgr., in Ansatz zu bringen.

Art. 20.

Abrechnung
über unan-
bringliche
Fahrrpost-
sendungen.

Das Porto und etwa während des Transports entstandene sonstige Auslagen für unanbringliche Fahrrpostsendungen trägt zunächst diejenige Verwaltung, nach deren Gebiet diese Sendungen zurückgekommen sind. Dagegen bleibt dieser Verwaltung der Erlös aus dem Verkaufe der in den Sendungen enthaltenen Gegenstände überlassen.

Deckt der Erlös das Porto und die sonstigen Auslagen und Kosten nicht, so steht es der betreffenden Verwaltung frei, den ungedeckten Betrag, insoferne derselbe 3 Thaler = $4\frac{1}{2}$ fl. Oesterr. Währung = $5\frac{1}{4}$ fl. Süddeutsche Währung übersteigt, zu liquidiren. Die Liquidation wird von einer andern Vereinsverwaltung bescheinigt, und der Betrag von der gemeinschaftlichen Fahrrposteinnahme in Abzug gebracht.

Art. 21.

Portonieder-
schlagung für
Fahrrpost-
sendungen.

Niedergeschlagenes oder zurückgezahltes Porto wird, insoferne es den Betrag von 3 Thalern = $4\frac{1}{2}$ fl. Oesterr. Währung = $5\frac{1}{4}$ fl. Süddeutsche Währung übersteigt, in derselben Weise liquidirt, beziehungsweise der betheiligten Verwaltung erstattet, wie dies im vorhergehenden Artikel bezüglich der ungedeckt gebliebenen Portobeträge für unanbringliche Fahrrpostsendungen vorgesehen ist.

Ist eine Postverwaltung durch gesetzliche oder administrative Bestimmungen zur Niederschlagung oder Rückzahlung eines Portobetrages veranlaßt, so soll die Bescheinigung der Liquidation in Bezug auf die Nothwendigkeit der Niederschlagung nicht beanstandet werden. Eine solche Liquidation wird indessen nur dann stattfinden, wenn der zu liquidirende Betrag 3 Thaler = $4\frac{1}{2}$ fl. Oesterr. Währung = $5\frac{1}{4}$ fl. Süddeutsche Währung übersteigt.

Bei vorkommenden Verlusten von Postsendungen soll das aufgelaufene Vereinsporto nicht von dem schuldigen Postbeamten eingezogen, sondern niedergeschlagen beziehungsweise unter der vorstehenden Voraussetzung liquidirt werden.

Dasselbe gilt von solchen Sendungen, deren Annahme wegen vorgekommener Beschädigungen vom Adressaten verweigert wird, insofern die Beschädigung überhaupt von der Postverwaltung zu vertreten ist.

Im Falle der Veruntreuung einer Sendung durch einen Postbeamten hat derselbe alle darauf haftenden Portobeträge, oder die dem Absender zu erstattenden Francobeträge zu ersetzen.

Art. 22.

Artikel 75 des Postvereins-Vertrags erhält folgende Zusätze.

- a. Hinsichts der Sendungen mit declarirtem Werthe bis einschließlich 100 Thaler, 150 fl. Oesterreichische Währung und 175 fl. Süddeutsche Währung soll bei bloßen Gewichts-Differenzen die Unterlassung der Beanstandung nicht die Wirkung haben, daß die Haftpflicht ausschließlich auf die übernehmende Postverwaltung übergeht, vielmehr sollen hinsichtlich dieser Sendungen bei unbeanstandeter Uebernahme die Bestimmungen im zweiten Absätze der Position 7 des Artikels 75 als maßgebend erachtet werden.

Hierbei bleibt es jeder Verwaltung nach wie vor überlassen, auch bei Sendungen bis 100 Thaler einschließlich die Nachwiegung und Feststellung der Gewichts-Differenzen vornehmen und somit die Beanstandung vollziehen zu lassen.

- b. Für Sendungen mit Postvorschüssen, auf denen nicht neben der Angabe des Vorschusses ausdrücklich ein Werth angegeben ist, findet in Beschädigungs- und Verlustfällen die Ersatzeleistung lediglich nach den Grundsätzen statt, welche für undeclarirte Fahrpostsendungen im Allgemeinen maßgebend sind.

Es findet also in Beschädigungs- und Verlustfällen undeclarirter Vorschussendungen eine Entschädigung nur bis zu 10 Sgr. (50 Oesterr. Mkr. oder 30 fr. Südd. Währ.) für das Pfund statt. Desgleichen findet bei Verlust oder Beschädigung declarirter Vorschussendungen die Entschädigung nur nach Maßgabe des declarirten Werths statt. In beiden Fällen kann ein Anspruch des Aufgebers auf Auszahlung des Vorschusses nicht geltend gemacht werden, sofern nicht der Adressat den auf der Sendung haftenden Vorschuss einbezahlt hat.

Art. 23.

Der im Art. 79 des Postvereins-Vertrages in Aussicht genommene zeitweise Zusammentritt der deutschen Postconferenz soll grundsätzlich mindestens alle 2 Jahre einmal stattfinden.

Der Ort und Zeitpunkt für den Zusammentritt jeder folgenden Konferenz wird durch Beschluß der vorhergehenden Konferenz festgesetzt.

Die zur Berathung auf der Konferenz bestimmten Anträge sind von der Antrag stellenden Verwaltung sämtlichen übrigen Vereinsverwaltungen spätestens 6 Wochen vor dem Zusammentritt der Konferenz mitzutheilen.

Die Verwaltung, in deren Bezirk die Konferenz stattfindet, wird die eingegangenen Anträge zusammenstellen und die daraus gefertigte Zusammenstellung noch vor dem Eröffnungstage der Konferenz sämtlichen Vereinsverwaltungen übersenden.

Anträge, welche nach Ablauf des oben angegebenen Termins gestellt werden, haben keinen Anspruch auf Berathung durch die Konferenz; es bleibt der Letzteren jedoch überlassen, mit Majorität darüber zu beschließen, ob sie in die Berathung nachträglich eingebrachter Anträge eintreten will.

Art. 24.

Mit dem Vollzug der vorstehenden Bestimmungen treten die entsprechenden Artikel 15. 16. 17. 19. 22. 23. 25. 34. 39. 41. 42. 61. 62. 68. 73 und 74 des Postvereins-Vertrags vom 18. August 1860 außer Wirksamkeit.

Gewährleistung für Fahrpostsendungen.

Ausbildung des Vereins.

Aufhebung einzelner Artikel des Postvereins-Vertrags.

Art. 25.

Ratification
und Dauer des
Nachtrags-
vertrags.

Die Ratifikationen des gegenwärtigen Nachtragsvertrags werden bis zum 31. Mai d. J. erfolgen.

Derselbe tritt mit dem 1. Juli d. J. in Wirksamkeit, mit Ausnahme der Artikel 1, 2 und 3, welche spätestens am 1. April 1867 zur Ausführung gebracht werden, und behält für die Dauer des Postvereins-Vertrags vom 18. August 1860 Geltung.

Carlsruhe, den 2. März 1866.

Für Oesterreich	(gez.) Wilhelm Kolbensteiner.
» Preußen	Heinrich Stephan.
» Bayern	Joseph Baumann.
» Sachsen	Anton von Zahn.
» Hannover	Adolf Heldberg.
» Württemberg	Ludwig von Schwarz.
» Baden	Hermann Zimmer.
» Luxemburg	Friedrich Eckhardt.
» Braunschweig	Heinrich Stephan,
» Mecklenburg-Schwerin ..	vi substitutionis.
» Mecklenburg-Strelitz	Rudolph Schottelius.
» Oldenburg	Heinrich von Prigbner.
» Lübeck	Heinrich von Prigbner,
» Bremen	vi substitutionis.
» Hamburg	Peter Starklof.
» Turn und Taxis	Wilhelm Schulze,
	vi substitutionis.
	Hermann Betge.
	Wilhelm Schulze.
	Dr. Friedrich Knoch.